

ZH_OBERGERICHT RZ160005 vom 10. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ160005

FR: ZH_OBERGERICHT RZ160005 du 10 août 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RZ160005 del 10 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 19. Mai 2016 (bei der Vorinstanz am 14. Juni 2016 eingegangen) stellte die Klägerin unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Wangen-Brüttisellen vom 18. März 2016 (Urk. 2A) bei der Vorinstanz die folgenden Anträge (Urk. 1 S. 2): " 1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin angemessene Kinderunterhaltsbeiträge für die gemeinsamen Kinder C._____, geb. tt.mm.2007, und D._____, geb. tt.mm.2009, rückwirkend gemäss Art. 279 Abs. 1 ZGB ein Jahr vor Klageerhebung und künftig, zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

E. 2

Der Beklagte sei zu verpflichten, für die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge Verzugszinsen von 5 % ab Fälligkeit zu bezahlen.

E. 3

Der Beklagte sei zu verpflichten, sich hälftig an den ausserordentlichen Kinderkosten (mehr als CHF 100.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, Brillenkosten etc.) zu beteiligen. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8 % MwSt zu Lasten des Beklagten." Sodann stellte sie folgende prozessualen Anträge (Urk. 1 S. 3):

E. 4

Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin einen Prozesskostenvorschuss von CHF 5'000.– zzgl. 8 % MwSt zu bezahlen.

E. 5

(Schriftliche Mitteilung.)

- 3 -

E. 6

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, da die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nur für das Gesuchs-, nicht hingegen für das entsprechende Rechtsmittelverfahren gilt (BGE 137 III 470 E. 6, BGer 4D_48/2015 vom 14. August 2015). Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO der Klägerin aufzuerlegen. Dem Beklagten ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Im Beschwerdeverfahren betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kommt ihm zudem keine Parteistellung zu, weshalb ihm auch

aus diesem Grund keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann (BGE 139 III 334, BGer 5D_76/2015 vom 5. Oktober 2015, E. 2).

E. 7

Zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde besteht kein Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses bzw. unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.